

AMTLICHE PUBLIKATIONEN

Inkrafttreten

Die dem fakultativen Referendum unterstehenden

Erlasse

- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 16. Juni 2010
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) vom 16. Juni 2010;
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO) vom 16. Juni 2010;

sowie die Teilrevisionen des

- Anwaltsgesetzes vom 16. Juni 2010;
- Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG) vom 16. Juni 2010;

wurden am 1. Juli 2010 im Kantonsamtsblatt Nr.26 und Nr. 26/Sonderdruck auf den Seiten 2531 ff. (GOG); 2388 ff. (EGzStPO); 2476 ff. (EGzZPO); 2612 ff. (Anwaltsgesetz) und 2618 ff. (EGzAAG) im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 29. September 2010 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 21. Dezember 2010 beschlossen:

1. die in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommene Teilrevision der Kantonsverfassung sowie
2. das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 16. Juni 2010;
3. das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) vom 16. Juni 2010;
4. das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO) vom 16. Juni 2010 und die Teilrevisionen
5. des Anwaltsgesetzes vom 16. Juni 2010;
6. des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG) vom 16. Juni 2010;

auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

Vorläufig nicht in Kraft gesetzt wird Art. 3 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes gemäss Ziffer 4 des Anhangs zum Gerichtsorganisationsgesetz.

Namens der Regierung

Der Regierungspräsident: *Claudio Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Chur, 23. Dezember 2010

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 29. September 2010

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO)

vom 16. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsichtnahme in die Botschaft der Regierung vom 23. März 2010,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Gesetz enthält die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung.

² Es regelt die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden und der Gerichte auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit.

³ Die Organisation der Schlichtungsbehörden und Gerichte richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz, soweit die ZPO oder dieses Gesetz keine Regelung enthalten.

⁴ Das kantonale Zivilrecht sowie die zivilrechtlichen Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden richten sich nach der Einführungsgesetzgebung zum ZGB und zum OR.

Art. 2

Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprachen der Schlichtungsbehörden und der Zivilgerichte im Kanton Graubünden richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.

II. Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden und Zivilgerichte

Art. 3

¹ Die Aufgaben der Schlichtungsbehörde gemäss Zivilprozessordnung obliegen:

Schlichtungs-
behörden

- a) dem Vermittleramt, soweit nicht eine andere Schlichtungsbehörde zuständig ist;
- b) der Schlichtungsbehörde für Mietsachen bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen;
- c) der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen bei Streitigkeiten nach dem bundesrechtlichen Gleichstellungsgesetz.

² Die örtliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über den Gerichtsstand.

Art. 4

¹ Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmen, entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident oder ein anderes Mitglied des Bezirksgerichts in einzelrichterlicher Kompetenz:

Erstinstanzliches
Gericht
1. Einzelrichterin,
Einzelrichter

- a) in Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt;
- b) bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Betrag bis 5 000 Franken;
- c) über die Ehescheidung, Ehetrennung oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung;
- d) über die Vollstreckung;
- e) über Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote im Sinn der Zivilprozessordnung.

² Sie oder er erledigt Rechtshilfesuche, soweit nicht das Kantonsgericht dafür zuständig ist.

Art. 5

¹ Das Bezirksgericht amtiert als erstinstanzliches Zivilgericht, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig ist.

2. Kollegial-
gericht

² Es entscheidet in Fünferbesetzung:

- a) in Angelegenheiten, für die das ordentliche Verfahren gilt;
- b) wenn der Streitwert für die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erreicht ist;
- c) über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung;
- d) auf Anordnung der oder des Vorsitzenden.

³ In den anderen Fällen entscheidet das Bezirksgericht in Dreierbesetzung.

Art. 6

3. Kantonsgericht ¹ Das Kantonsgericht beurteilt als erstinstanzliches Gericht die Fälle, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht, soweit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist.
- ² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz über:
- a) den Rechtsschutz in klaren Fällen bei Streitigkeiten, für die das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht;
 - b) Schiedsgerichtssachen mit Ausnahme der Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen.

Art. 7

- Rechtsmittelinstanz ¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz zivilrechtliche Berufungen und Beschwerden.
- ² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn:
- a) der Streitwert 5 000 Franken nicht überschreitet;
 - b) ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist.

III. Ergänzende Bestimmungen

1. RECHTSHILFE UND MITWIRKUNG VON BEHÖRDEN

Art. 8

- Rechtshilfe ¹ Das Kantonsgericht ist die kantonale Zentralbehörde für Rechtshilfe-gesuche aus dem Ausland im Sinne der Staatsverträge.
- ² Die Zustellung ins Ausland erfolgt direkt von Behörde zu Behörde. Wenn der direkte Verkehr durch Bundesrecht oder Staatsvertragsrecht ausgeschlossen ist, erfolgt die Zustellung über das Kantonsgericht.

Art. 9

- Mitwirkung von Behörden ¹ Das für die Vollstreckung zuständige Gericht kann für Zwangsmassnahmen im Rahmen des Bundesrechts die Kantons- oder die Gemeindepolizei beiziehen.
- ² Geht es um Kinderbelange, kann das Gericht die Vormundschaftsbehörde am Aufenthaltsort der Kinder mit dem Vollzug beauftragen.
- ³ Mitwirkungspflichten in anderen kantonalen Erlassen bleiben vorbehalten.

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 10

¹ Mit der Einladung zur Vermittlung weist die Schlichtungsbehörde auf die Möglichkeit einer Mediation hin. Sie kann eine solche auch empfehlen.

Schlichtungs-
verfahren

² Die Schlichtungsverhandlung findet in einem Amtlokal am Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort der beklagten Partei statt, sofern dieser im Gerichtssprengel liegt. In den übrigen Fällen oder mit Zustimmung der Parteien findet die Verhandlung am Sitz des Vermittleramts statt.

Art. 11

Die Vertretung durch eine handlungsfähige, nicht im Anwaltsregister eingetragene oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessende Person ist auf begründetes Gesuch im Einzelfall mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden möglich:

Ausnahmen vom
Anwaltszwang

- a) zur nichtberufsmässigen Vertretung;
- b) in Schuldbetreibungs- und Konkursachen nach Massgabe der Zivilprozessordnung;
- c) in miet- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten durch beruflich qualifizierte Personen.

Art. 12

¹ Vor Einreichung der Klage beim Gericht entscheidet die oder der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichts über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege.

Unentgeltliche
Rechtspflege

² Der Kanton ist in der Regel anzuhören. Die Steuerverwaltung teilt dem für die Stellungnahme zuständigen Amt oder dem Gericht die notwendigen Daten mit. Es kann die Daten mittels Abrufverfahren zugänglich machen.

³ Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege werden auf die Gerichtskasse genommen, soweit sie gemäss Zivilprozessordnung zu Lasten des Kantons gehen.

⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Nachzahlung richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

⁵ Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gelten für die Mediation im Sinn der Zivilprozessordnung, wenn:

- a) die Parteien nicht über die erforderlichen Mittel verfügen;
- b) ihr Rechtsbegehren oder die Mediation nicht aussichtslos erscheinen und;
- c) sie durch eine anerkannte Mediatorin oder einen anerkannten Mediator durchgeführt wird.

Art. 13

Entscheid über
bestrittene Aus-
standsbegehren

¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person:

- a) das in der Hauptsache zuständige Gericht;
- b) das Gericht in Ausstandsfällen bei einzelrichterlichen Zuständigkeiten;
- c) das Bezirksgericht in Ausstandsfällen bei Schlichtungsbehörden.

² Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz.

Art. 14

Aktenaufbe-
wahrung und
Akteneinsicht

¹ Die Akten des Schlichtungsverfahrens werden bei der Schlichtungsbehörde und die Gerichtsakten beim Gericht aufbewahrt.

² Über die Akteneinsicht über abgeschlossene Verfahren entscheidet die Behörde oder das Gericht, welche oder welches die Akten aufbewahrt.

³ Die Akteneinsicht wird gewährt, wenn ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden kann.

⁴ Entscheide über die Akteneinsicht können schriftlich innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.

3. VERFAHRENSKOSTEN UND RECHNUNGSWESEN

Art. 15

Verfahrenskosten

¹ Die Tragung der Prozesskosten richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

² Die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren und die Entscheidgebühr bemessen sich nach dem Aufwand, dem Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person.

³ Die Pauschale beträgt höchstens 30 000 Franken. In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Einigung oder Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Pauschale für das Schlichtungsverfahren beziehungsweise die Entscheidgebühr angemessen reduziert.

⁴ Das Kantonsgericht regelt die Höhe der Pauschalen in einer Verordnung.

Art. 16

Entschädigungen

¹ Die Entschädigung der Parteivertretung sowie der unentgeltlichen Rechtspflege richten sich nach der Zivilprozessordnung und der Anwaltsgesetzgebung.

² Die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen für den Erwerbsausfall beträgt höchstens 500 Franken pro Tag. Die Entschädigung der Spesen er-

folgt höchstens zu den für die Angestellten des Kantons geltenden Ansätzen. Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 17

¹ Die Schlichtungsbehörden und Zivilgerichte führen für jeden Fall eine eigene Rechnung.

Rechnungswesen
und Inkasso

² Im Übrigen richten sich das Rechnungswesen und das Inkasso nach den Bestimmungen über die Gerichtsorganisation.

IV. Zivilverfahren vor Verwaltungsbehörden

Art. 18

Die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Zivilrechts sowie das Verfahren richten sich insbesondere nach den Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch und zum Obligationenrecht.

Grundsatz

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

Aufhebung von
Erlassen

- a) Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1985;
- b) Beitritt vom 2. März 1975 zum Konkordat vom 28. Oktober 1971 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche;
- c) Beitritt vom 14. Juni 1987 zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 10. März 1977;
- d) Beitritt vom 2. März 1975 zum Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit;
- e) Beitritt vom 28. Mai 1978 zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 26. April 1974 und 8./9. November 1974;
- f) Beitritt vom 28. Februar 1904 zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 5./20. November 1903.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, finden die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sowie dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 20

¹ Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt.

Änderung
bisherigen Rechts

² Soweit grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung nicht entsprechen, den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung oder deren Umsetzung in diesem Gesetz widersprechen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung an diese Erlasse anpassen.

Art. 21

Übergangsrecht

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden von den nach neuem Recht sachlich zuständigen Behörden weitergeführt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem bisherigen Recht.

² Welches Gemeinwesen die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege in hängigen Verfahren zu tragen hat, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

³ Für die Rückforderung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege ist das Gemeinwesen zuständig, das die Kosten getragen hat. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem neuen Recht.

Art. 22

Referendum und
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anhang

(Art. 20 Abs. 1)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)

Gliederungstitel vor Art. 1

A. Allgemein

Art. 2

¹ Dieses Gesetz enthält das kantonale Zivilrecht und regelt die zivilrechtlichen Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Gegenstand

² Die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden und der Gerichte sowie das Verfahren auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit richten sich nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Art. 3 bis 12

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 5 bis 7

⁵ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle ist für die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen (Art. 504, 505) zuständig. ¹⁾

⁶ Bisheriger Absatz 5

⁷ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis. Bei der Gemeinde aufbewahrte letztwillige Verfügungen und Erbverträge sind dem Bezirksgericht weiterzuleiten. ²⁾

Art. 15 Abs. 2 und 3

² Die Regierung ist berechtigt, Geschäfte der erwähnten Art einzelnen Departementen oder Ämtern zur Erledigung zuzuweisen.

¹ Vgl. Art. 69 ff. dieses Gesetzes.

² Vgl. Art. 72 Abs. 1 dieses Gesetzes.

³ Gegen Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 5–8 kann die Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht erhoben werden. Dasselbe gilt für Entscheide der Departemente, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Instanz vorsieht.

Art. 16 Abs. 3

³ Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonomer Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 20d Abs. 2

² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 25a Abs. 2

² Entscheide des Departements können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 36 Abs. 2

² Das kantonale Sozialamt oder der regionale Sozialdienst beziehungsweise, wo ein solcher besteht, der kommunale Sozialdienst erstatten der zuständigen Vormundschaftsbehörde und dem Bezirksgericht als vormundschaftlicher Aufsichtsbehörde die für die Adoption erforderlichen Berichte.

Art. 37

2. Zuständigkeit,
Verfahren

¹ Das Bezirksgericht ist zuständig für den Entscheid über die Adoption (Art. 268).

² Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden sinngemäss.

Art. 38

Der Entscheid kann durch Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 42 Abs. 1

¹ Das Bezirksgericht ist als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde in den Fällen zuständig, in denen das Bundesrecht die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorsieht oder ihr die Entscheidung überträgt.

Art. 55 Abs. 1

¹ Jede Einweisungsinstanz hat der betroffenen Person, wenn ihr Zustand es erlaubt, die Gründe der Massnahme zu erläutern und ihr in jedem Fall schriftlich mitzuteilen, dass dagegen innert 10 Tagen Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann.

Art. 60 Marginalie, Abs. 1 und 2

¹ Wo das Bundesrecht die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorsieht oder ihr die Entscheidung überträgt, gelten für das Verfahren vor Bezirksgericht die Vorschriften für das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde sinngemäss.

² Das Bezirksgericht entscheidet, nachdem der Vormundschaftspräsident oder die Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Abklärungen getroffen haben und diese einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

II. Verfahren vor dem Bezirksgericht
1. Das Bezirksgericht als erste Instanz

Art. 61 Marginalie, Abs. 1 und 3

¹ Gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde kann innert zehn Tagen seit schriftlicher Mitteilung Beschwerde beim Bezirksgericht erhoben werden.

³ Es ist kein Kostenvorschuss zu leisten.

2. Das Bezirksgericht als Beschwerdeinstanz
a) Beschwerde

Art. 63 Abs. 1

¹ Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wenn das Bezirksgericht die Erwägungen der Vormundschaftsbehörde teilt, genügt es, auf diese zu verweisen.

Art. 64

¹ Gegen Entscheide des Bezirksgerichts kann die Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht erhoben werden.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Art. 69

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, letztwillige Verfügungen und Erbverträge zur Aufbewahrung entgegenzunehmen, wenn der Erblasser in der Gemeinde wohnt oder bei fehlendem schweizerischem Wohnsitz dort seine Heimatangehörigkeit gemäss Artikel 22 Absatz 3 hat.

² Dem Hinterleger ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen, worin darauf hinzuweisen ist, dass er bei Wegzug aus der Gemeinde die Hinterlegung bei der neuen zuständigen Stelle zu veranlassen hat.

Art. 70 Abs. 1

¹ Die Gemeinden haben die für die sichere Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen erforderlichen Vorkehren zu treffen.

Art. 72

¹ Wer Kenntnis von einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag hat, ist verpflichtet, diese an den zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten zur Eröffnung weiterzuleiten, sobald er vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

² Ist der Erblasser gestorben, sind die bekannten Erben zur Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages vor das Bezirksamt zu laden. Die Eröffnung ist im Register vorzumerken.

Art. 73 Abs. 1

¹ Die mündliche letztwillige Verfügung gemäss Artikel 506 und 507 können die Zeugen bei jedem Bezirksgerichtspräsidenten niederlegen oder zu Protokoll geben.

Art. 74 Abs. 2 und 3

² In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind zu sofortiger Anzeige an den Bezirksgerichtspräsidenten die Erben, die Hausgenossen des Erblassers und der Vorstand seiner Wohngemeinde verpflichtet.

³ Die Siegelung erfolgt durch den Bezirksgerichtspräsidenten oder einen anderen Angestellten des Bezirksgerichts.

Art. 75 Abs. 1

¹ Das Sicherungsinventar (Art. 553) wird vom Bezirksgerichtspräsidenten, einem Aktuar des Bezirksgerichts oder einem durch den Bezirksgerichtspräsidenten bezeichneten Notar aufgenommen.

Art. 76 Abs. 1

¹ Der Bezirksgerichtspräsident ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. 419 Abs. 1).

Art. 77 Abs. 1

¹ Der vom Bezirksgerichtspräsidenten beauftragte Notar entsiegelt die Erbschaft und errichtet möglichst rasch zusammen mit dem Erbschaftsverwalter das Inventar.

Art. 79 Abs. 2

² Bewilligt der Bezirksgerichtspräsident die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Miterben, so entscheidet er auch über allfällige Sicherstellungsbegehren der Miterben.

Art. 80 Abs. 1

¹ Der Rechnungsruf (Art. 582) ist vom Bezirksgerichtspräsidenten zweimal im Kantonsamtsblatt, am letzten Wohnsitz des Erblassers und, sofern es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 81

¹ Der Bezirksgerichtspräsident stellt den Abschluss der Inventaraufnahme fest und teilt diese Verfügung den Erben schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung beginnt die Frist für die Erklärung nach Artikel 588.

² Fristverlängerungen des Bezirksgerichtspräsidenten nach Artikel 587 kommen den säumigen Gläubigern nicht zugute.

Art. 83

¹ Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker unterstehen der Aufsicht des Bezirksgerichtspräsidenten.

² Der Erbschaftsverwalter ist verpflichtet, die Beendigung seiner Tätigkeit dem Bezirksgerichtspräsidenten mitzuteilen.

Art. 84 Abs. 2

² Der Weiterzug richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Art. 109 Abs. 2 und 3

² Zur Erhaltung bestehender Grenzzeichen und Grenzlinien sowie zur Neuvermarchung kann von jedem Grundeigentümer die Mitwirkung des Bezirksgerichtspräsidenten verlangt werden. Dieser hat alle beteiligten Grenznachbarn sowie bei Bedarf einen Geometer zur Augenscheinverhandlung zu laden. Er hat ein Protokoll aufzunehmen und darin insbesondere das Ergebnis der Verhandlung niederzulegen. Das Protokoll ist von ihm und den Teilnehmern an der Verhandlung zu unterzeichnen. Die in dieser Weise festgelegte Grenzbestimmung ist für alle gehörig geladenen Beteiligten vorbehaltlich des Nachweises ihrer Unrichtigkeit verbindlich, auch für diejenigen, die der Vorladung ohne genügenden Grund nicht Folge geleistet haben.

³ Der Weiterzug richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Art. 139a Abs. 2

² Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann mit Grundbuchbeschwerde innert 30 Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Gliederungstitel nach Art. 143

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 144

Aufgehoben

Art. 144 bis 148

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 160

E. Erbrecht

Art. 160a

I. Hinterlegung
von letztwilligen
Verfügungen und
Erbverträgen

¹ Der Kreispräsident sorgt für eine geordnete Übergabe der beim Kreis aufbewahrten letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen an die für die amtliche Aufbewahrung zuständige Behörde am Wohnsitz der betroffenen Person und teilt ihr dies mit. Kann der Wohnsitz nicht ermittelt werden, bleibt der Kreis für die Aufbewahrung zuständig.

² Ist die Person verstorben, sorgt der Kreispräsident für die Weiterleitung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages an den für die Eröffnung zuständigen Richter.

2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (BR 210.200)

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Gesetz enthält das kantonale Zivilrecht und regelt die zivilrechtlichen Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden und der Gerichte sowie das Verfahren auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit richten sich nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 2

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Bundes, der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Art. 6

¹ Die öffentliche Versteigerung muss von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten oder von einer oder einem von ihr oder ihm bezeichneten Kreisangestellten geleitet werden.

Öffentliche
Versteigerung
1. Amtliche
Leitung

² Die Leiterin oder der Leiter der Versteigerung bestellt eine geeignete Person für die Protokollführung.

Art. 6a

Eine öffentliche Versteigerung ist, dringliche Fälle vorbehalten, wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

2. Bekannt-
machung

Art. 6b

¹ Werden Grundstücke versteigert, sind die Steigerungsbedingungen schriftlich aufzusetzen, nötigenfalls unter Mitwirkung der amtlichen Leitung. Sie sollen eine genaue Liegenschaftsbeschreibung und ein vollständiges Lastenverzeichnis enthalten. Die Leiterin oder der Leiter hat die Steigerungsbedingungen vor Beginn der Versteigerung zu verlesen.

3. Versteigerung
von Grund-
stücken

² Während der Steigerung sollen die Steigerungsbedingungen für alle zur Einsicht aufliegen.

³ Das Kreisamt ist zuständig, den Zuschlag bei der Versteigerung eines Grundstückes der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter mitzuteilen (Art. 235 Abs. 2).

Art. 6c

¹ Über die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind anzugeben:

4. Protokoll

1. die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten;
2. das Verkaufsobjekt;
3. der Name der Verkäuferin oder des Verkäufers;
4. die Steigerungsbedingungen;
5. der Kaufpreis für jeden ausgerufenen Gegenstand;
6. der Name der Käuferin oder des Käufers.

² Bei Grundstückssteigerungen hat die Käuferschaft ihren Namen eigenhändig beizufügen.

³ Das Steigerungsprotokoll ist von der Steigerungsleiterin oder vom Steigerungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und beim Kreisamt zu deponieren.

Art. 6d

¹ Die Regierung kann für Anordnung und Durchführung der öffentlichen Versteigerungen einen Kostentarif erlassen.

5. Weitere
Bestimmungen

² Die Bestimmungen des Bundesrechts über das Reisendengewerbe bleiben vorbehalten.

Art. 8

¹ Die Schlichtungsbehörde ist Hinterlegungsstelle für Mietzinse im Sinne des Bundesrechts.

² Das Departement genehmigt die Formulare für die Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen sowie für Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch die Vermieterschaft. Es stellt entsprechende Formulare in geeigneter Form zur Verfügung.

³ Für die Erhöhung des Mietzinses aufgrund der vereinbarten Staffelung gilt die Kopie der Mietzinsvereinbarung als rechtsgenügendes Formular.

⁴ Die Gerichte teilen Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieterschaft dem Bund nach Massgabe des Bundesrechts mit.

Art. 14b Abs. 2

² Entscheide des mit der Handelsregisterführung betrauten Amtes können mit Berufung im Sinne der Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 14e Abs. 2

² Aufgehoben

Art. 14f

Unlauterer
Wettbewerb

¹ Die von der Regierung bezeichnete kantonale Preiskontrollstelle überwacht die vorschriftsgemässe Bekanntgabe von Detailpreisen, von Grundpreisen messbarer Waren, von Preisen bei Dienstleistungen und in der Werbung sowie die Einhaltung der Bestimmungen gegen irreführende Preisbekanntgabe. Sie ist verpflichtet, Verstösse gegen die Pflicht zur Preisbekanntgabe an Konsumentinnen und Konsumenten den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

² Die Gemeinden bezeichnen eine für diese Überwachung in ihrem Gebiet zuständige Stelle. Diese verzeigt Verstösse gegen die Vorschriften über die Bekanntgabe von Preisen der kantonalen Preiskontrollstelle.

3. Anwaltsgesetz vom 14. Februar 2006 (BR 310.100)

Art. 8 Abs. 1

¹ Rechtspraktikantinnen und -praktikanten, welche die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 10 litera a und b dieses Gesetzes erfüllen und unter Aufsicht einer im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder eines im Anwaltsregister eingetragenen Anwaltes stehen, kann nach zweimonatiger

Praxis eine Bewilligung für das Auftreten vor Gericht, vor Schlichtungsbehörden und in Strafuntersuchungsverfahren erteilt werden.

4. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 22a Abs. 2

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren.

5. Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten vom 7. April 1957 (BR 538.100)

Art. 14

Der Vermittlungsvorschlag ist inhaltlich unweiterzöglich. Verfügungen des Einigungsamtes als Vermittlungsinstanz können, sofern eine Gesetzesverletzung geltend gemacht wird, mit Beschwerde gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 15

Die Vorschriften über das Einigungsverfahren gelten sinngemäss auch für das Schiedsverfahren. Subsidiär sind die Normen der Zivilprozessordnung anwendbar.

Art. 16 Abs. 2

² Der begründete Schiedsspruch wird den Parteien schriftlich mitgeteilt und ist mit Vorbehalt der Beschwerde gemäss Zivilprozessordnung endgültig.

6. Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)

Art. 16 Abs. 2

² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidium schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden.

7. Submissionsgesetz vom 10. Februar 2004 (BR 803.300)

Art. 26 Abs. 2

² Das Verfahren soll möglichst rasch durchgeführt werden. Die richterlichen Fristen dürfen nur aus triftigen Gründen und in der Regel nur einmal erstreckt werden.

Art. 30 Abs. 4

⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Staatshaftungsgesetzes.

Namens des Grossen Rates

Präsident: *Christian Rathgeb*

Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 2010

Ablauf der Referendumsfrist: 29. September 2010